

ZUR ERNEUERUNG DER LITURGIE DES BUSSAKRAMENTES

Wenn man die Neuerscheinungen der letzten Jahre aus dem Bereich der Liturgie genauer verfolgt, so muß man feststellen, daß die Fragen zur Gestaltung der Liturgie des Bußsakramentes im Hinblick auf ihre pastorale Wirksamkeit und theologische Aussagekraft in Büchern, Broschüren und Zeitschriftenartikeln zunehmend in den Vordergrund treten. Es handelt sich hier um ein Phänomen, das nicht auf ein bestimmtes Land mit seiner je eigenen Problematik abgegrenzt bleibt, sondern in allen Ländern, die eine einigermaßen eigenständige theologische Literatur aufweisen können, immer stärker zum Durchbruch kommt.

Welche Gründe sind nun dafür verantwortlich, daß diese Diskussion immer breiteren Raum einnimmt? Da die folgenden Ausführungen nicht in erster Linie diesen Gründen nachgehen, sondern sich mit der liturgischen Erneuerung des Bußsakramentes beschäftigen sollen, sei nur der eine oder andere Grund ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt.

Das Unbehagen

Eine erste Begründung für das Anwachsen der Literatur zum Thema Bußsakrament kann man darin erblicken, daß um ein möglichst umfassendes Verständnis der Sünde im eigentlichen Sinn, die den Menschen aus der Lebensgemeinschaft mit Gott löst, der Todsünde, umgesehen wird. Immer stärker stellt sich die Frage, was ist eigentlich Todsünde, was gehört von seiten des handelnden Menschen dazu, daß er eine solche Schuld auf sich lade, die ihn für immer von Gott, seinem Ursprung und letztem Ziel zu trennen vermag. Man hatte im Durchschnitt sehr schnell eine Antwort zur Hand, denn die Kasuistik hatte alles genau eingeteilt, für jede Verhaltensweise des Menschen gleich ein bestimmtes Schubfach offen und mit diesen Rezeptantworten die Bände der Moralbücher gefüllt. Heute stellt sich die Frage, ob man wirklich so en passant sich die ewige Verdammnis zuziehen kann, ob ein Kind, ein Jugendlicher, die im weltlichen Bereich, sei es vor Gericht oder in anderen Situationen aufgrund ihrer noch mangelnden Persönlichkeitsformung nicht „voll ernst genommen werden“, oder besser gesagt, nicht die volle Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit für ihre Handlungen haben, kann ein solcher Mensch sich in bezug auf sein ewiges Heil so eindeutig und endgültig entscheiden, daß diese Entscheidung eine Entscheidung für immer bedeute, was doch „ewige Strafe“ besagen will? Sicher heißt es in der Prinzipienlehre der Moraltheologie, daß plena attentio und intentio und materia gravis notwendig seien, doch in der Praxis wurde vieles simplifiziert, was nicht ohne Auswirkungen auf die Praxis und auf die Einstellung zum Bußsakrament blieb.

Ein weiterer Punkt, der schon näher an unser Thema heranzuführt, ist das alarmierende Nachlassen der Beichtpraxis in allen Ländern. Man kann dies als eine Konsequenz des Unbehagens am Sündenverständnis auffassen, aber das ist nicht alles. Es erweckt fast den Eindruck, als ob seit der Abschaffung des Fastengebotes in der bisherigen Form, die Katholiken nicht mehr wüßten, was sie beichten sollten. Hier zeigt sich ein weiterer wunder Punkt, die mangelnde Gewissensbildung und Persönlichkeitsformung der Gläubigen, wurde doch die Gewissenserforschung, angefangen von der ersten Schulbeichte immer mehr zur Schablone und damit zu einer Farce. Das Sündenbekenntnis des Durchschnittskatholiken macht dies jedem Seelsorger hinreichend klar. Ein weiteres Motiv für das Nachlassen der Beichtpraxis gerade der Eheleute: die

traditionelle Lehre der Kirche über die Zielsetzung des ehelichen Verkehrs. Trotz aller Bemühungen katholischer Moraltheologen in den letzten Jahren um eine Vertiefung der personalen Sicht, hat hier die Stellungnahme des Papstes eine neuerliche Verhärtung ergeben. Die Folgen dieser Haltung: Eheleute in den besten Jahren haben im Beichtstuhl Seltenheitswert.

Auch die Praxis der Andachtsbeichte gibt zu Bedenken Anlaß. Es sei hier keineswegs Sinn, Zweck und Wert der Andachtsbeichte in Frage gestellt, sondern nur darauf hingewiesen, daß der konkrete Vollzug, die tatsächlich praktizierte Form vielfach dazu beitrage, das Unbehagen zu verstärken. Denken wir etwa an das Bekenntnis „Wie gehabt“ und den generell genormten Standardzuspruch, der für alles und jedes paßt und ein, trotz aller Einwände wesentliches Moment der Andachtsbeichte, die geistliche Führung, illusorisch werden läßt. In manchen Fällen kann die Praxis der Andachtsbeichte unter Umständen Anlaß geben, daß das Wissen um andere Formen der Vergebung sogenannter läßlicher Sünden verkümmert, wie die praktizierte Nächstenliebe (vgl. 1 Pe 4/8: „Die Liebe deckt eine Menge Sünden zu“), die verschiedenen „guten Werke“, die Selbstbeherrschung, die Vertiefung der persönlichen Bindung an Gott und Christus durch Gebet, Schriftlesung, Eucharistie usw. . . . Der Durchschnittskatholik ist doch der Ansicht, „man braucht nur zur Beichte gehen, und dann ist alles wieder in Ordnung!“

Was nun den Ritus selbst betrifft, so kann man ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er einen übertriebenen Individualismus fördert, bzw. mit sich bringt. Aus dem neuen Erwachen des Kirchenbewußtseins als der Zugehörigkeit zur in Christus dem Herrn begründeten Gemeinschaft, ergibt sich die Frage, wie verhält sich dazu der Ritus des Bußsakramentes, wo bleibt die Kirche, wo wird ihre Funktion sichtbar? Gewiß, man weiß, daß der Priester als Repräsentant der Kirche das Bekenntnis entgegennimmt und auch die Lossprechung erteilt, aber sind damit die Möglichkeiten an Ausdrucksformen erschöpft? Man denke nur an die Bußfeiern der alten Kirche, wo im Ritus selbst die Fürbitte und Mithilfe der Gemeinde sichtbar wurde. Bis vor kurzem fand sich im Pontificale Romanum noch der Ritus der Bußauflegung für den Beginn der Fastenzeit und jener der Lossprechung der Büsser am Gründonnerstag, der ihnen die Wiederaufnahme in die Gemeinde brachte und damit das Recht auf die volle Communio, die Eucharistie des Osterfestes. Der Ritus bildete nur mehr ein anachronistisches Element ohne jede praktische Bedeutung, so daß er fast mehr der Kuriosität halber abgedruckt wurde, ohne irgendeine konkrete Auswirkung in das Leben der Kirche in Richtung auf gemeinsame Bußfeiern zu haben.

Auswirkungen des Konzils

In seiner Liturgiekonstitution sagt das Konzil kurz und bündig, daß Ritus und Formeln des Bußsakramentes so revidiert werden sollen, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken (art. 72). Damit ist zwar einerseits die Notwendigkeit einer Erneuerung betont, jedoch nicht viel über die konkreten Aufgaben bei dieser Erneuerung ausgesagt. Man kann darunter sehr viel zusammenfassen, man kann aber auch der Ansicht sein, daß nur wenig zu ändern sei.

Aus verschiedenen weiteren Konzilsdokumenten ergibt sich jedoch mit hinreichender Klarheit, woran das Konzil im vorliegenden Artikel wohl gedacht haben mag. So müßte auch im Ritus ausgedrückt werden, daß die Natur der Sünde in einer Beleidigung Gottes und einer Verwundung der Kirche besteht

(Lum. Gent. art. 11) und daß deshalb das Bußsakrament nicht bloß die Versöhnung mit Gott erteilt, sondern zugleich auch die mit der Kirche (Lum. Gent. art. 11 und Priesterdekret art. 5), es bleibt jedoch offen, welche Versöhnung im Bußsakrament als primär anzusehen ist. Weiters hat für die Gestaltung des Ritus der Hinweis eine Bedeutung, daß die Sünde immer Auswirkungen auf die Gemeinschaft mit sich bringt und daß in der Buße selbst die Kirche ihre Mithilfe und Fürsprache für den Bußwilligen einsetzt (Liturgiekonst. art 109 b).

Weitere allgemeinere Forderungen des Konzils betreffen eine stärkere Berücksichtigung der Heiligen Schrift in den verschiedenen Riten, was auch für die Liturgie des Bußsakramentes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gelten soll (Liturgiekonstitution art. 35/1), dann die Einfachheit, Klarheit und Verständlichkeit der Riten und Texte (Liturgiekonst. art. 34) den Hinweis, wo immer eine liturgische Feier mit Gemeinschaftsvollzug möglich sei, soll diese Form vorgezogen oder zumindest vorgesehen werden (Liturgiekonst. art. 27). Unter diesen Voraussetzungen gilt es nun zu prüfen, wo und in welcher Weise die Erfüllung dieser Forderungen bei der Erneuerung von Riten und Formeln der Liturgie des Bußsakramentes möglich ist.

Die erneuerte Liturgie des Bußsakramentes

Da die bereits erstellten Riten mit den vorgesehenen Texten noch nicht veröffentlicht sind, ist es nicht möglich, auf die konkreten Details einzugehen, wohl aber kann man in großen Umrissen skizzieren, wie diese Erneuerung unter Voraussetzung der vorhin genannten Hinweise und Forderungen des Konzils vorzunehmen ist.

1. Die Versöhnung mit der Kirche

Im bisherigen Ritus des Bußsakramentes ist dieser Aspekt weder in den Riten noch in den Texten zum Ausdruck gekommen, sieht man vom Hinweis ab, daß dem Beichtenden innerhalb des Bußsakramentes auch die Befreiung von Exkommunikation zuteil werde. Eine positive klare Formulierung, daß im Bußsakrament auch die Aussöhnung mit der Kirche vollzogen werde, — ob durch die Aussöhnung mit Gott oder eher umgekehrt (daß durch die Aussöhnung mit der Kirche die Versöhnung mit Gott gleichsam „ratifiziert“ werde) — fehlte in den bisherigen Texten. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß in der Lossprechungsformel diese Aussöhnung mit der Kirche oder besser gesagt, die Aufnahme in die volle Lebensgemeinschaft ihren Ausdruck finden muß.

Mit dieser Betonung der Gemeinschaft der Kirche hängt eine andere theologische Aussage engstens zusammen, die bisher ebenfalls in den Texten fast völlig unter den Tisch gefallen ist, nämlich der Hinweis, daß diese Aussöhnung in der Kraft des Lebensprinzips der Kirche, ihrer „Seele“, des Heiligen Geistes erfolgt. Die Stelle Jo 20/23: „Empfanget den Heiligen Geist, denen ihr die Sünden nachlaßt, sind sie nachgelassen . . .“ wie auch die dem Osten eigene Betonung des Wirkens des Heiligen Geistes in der Kirche haben mitgeholfen, daß in der erneuerten Lossprechungsformel dieses Wirken des Heiligen Geistes eigens erwähnt werden soll.

Betrafen diese Hinweise die Texte der Liturgie des Bußsakramentes, so ergibt sich aus der Geschichte des Ritus auch die Möglichkeit, in sichtbaren Zeichen diese Versöhnung mit der Kirche, die Wiederaufnahme in die volle

Lebensgemeinschaft auszudrücken. Die alte Kirche kannte als Ausdruck der Wiedereingliederung die Handauflegung, die den sakramentalen Ritus bildete. Mit der Einführung der Privatbeichte im Mittelalter geriet sie langsam in Vergessenheit, wurde jedoch im *Rituale Romanum* von 1614 wenigstens in einer verkümmerten Form wiedereingeführt, da eine Rubrik den Priester anwies, bei Beginn des Gebetes „*Indulgentiam*“ die rechte Hand zu erheben. Der vergitterte, dunkle Beichtstuhl und die damalige Sakramententheologie trugen dazu bei, daß der Ritus kaum ins Bewußtsein drang. Da ihm jedoch eine ehrwürdige Tradition zugrundeliegt, ihm auch eine große Aussagekraft zukommt, scheint es zweckmäßig und richtig, ihn in seiner ursprünglichen Form wieder einzuführen, zumindest in einem Beichtzimmer oder bei Gemeinschaftsfeiern, — in einem vergitterten Beichtstuhl wird nicht mehr als ein Erheben der rechten Hand sinnvoll sein.

2. Der Gemeinschaftsaspekt

Da wir die Sünde nicht als ein isoliertes Geschehen sehen dürfen, das sich ausschließlich zwischen Gott und dem einzelnen Menschen vollzieht, sondern seine Auswirkungen auf die Gemeinschaft hat, ist es notwendig, diesen Gemeinschaftsbezug auch in der Wiedergutmachung, in der Buße und im Sakrament der Buße sichtbar werden zu lassen. Außerdem ist ja die Gemeinschaft der Kirche, und das ist ein weiterer Punkt, vor allem in ihren Heiligen, durch ihre Fürbitte und Mithilfe an der Wiedereingliederung des Sünders beteiligt. Dazu kommt noch die Empfehlung der Liturgiekonstitution (art. 27), daß, wenn möglich, die Feier von Eucharistie und Sakramentspendung in einem Gemeinschaftsvollzug vorzuziehen oder zumindest vorzusehen ist. Im hergebrachten Ritus der Einzelbeichte kann dies dadurch geschehen, daß bei Zusammenkommen mehrerer Pönitenten oder bei einer Gemeinschaft alle Elemente des Bußsakramentes in Gemeinschaft vollzogen werden, ausgenommen natürlich das Sündenbekenntnis. Es kann also auch, nachdem alle gebeichtet haben, die Lossprechung gemeinsam erfolgen. Daß in diesem Fall der Ritus der Einzelbeichte eine Umgestaltung entsprechend den Regeln einer Gemeinschaftsfeier mit gemeinsamem Singen und Beten in Form eines Wortgottesdienstes erfahren kann, ist selbstverständlich.

Da unter gewissen Umständen nach der gegenwärtigen Rechtslage die sakramentale Lossprechung ohne vorhergehendes Einzelbekenntnis der Sünden erfolgen kann (vgl. Instruktion der S. Paenitentiarie vom 25. 3. 1944 — DS 3834 s), so war auch für diese Fälle, die nicht bloß die Situation einer Todesgefahr, sondern auch andere schwerwiegende Gründe vor Augen haben, ein Ritus zu erstellen, der nicht bloß einen gültigen, sondern auch möglichst fruchtbaren Empfang des Sakramentes gewährleisten oder zumindest ermöglichen sollte.

Bezüglich der Texte ergab sich die Möglichkeit, den Gemeinschaftscharakter vor allem im Rahmen einer gemeinsamen Feier zu betonen, sei es in den Gebeten, in den Gesängen oder auch durch Fürbitten. Das Mitwirken der Kirche besonders in ihren Heiligen an der Versöhnung kam bisher schon im Confiteor und im Gebet „*Passio Domini nostri . . .*“ zum Ausdruck; letzteres Gebet wurde in diesem Sinn leicht überarbeitet.

Aus diesen Hinweisen kann man ersehen, daß dem Anliegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Riten wir auch den Texten Rechnung getragen wurde, wobei in den meisten Fällen dem einzelnen Priester eine relativ große Freiheit in der Gestaltung angeraumt wird.

3. Bedeutung der Heiligen Schrift

Da eine Vertiefung der Bußgesinnung und damit auch ein fruchtbarer Empfang des Bußsakramentes immer nur aus einer Konfrontierung mit Gott und seinem Wort möglich ist, sollte der Heiligen Schrift in der Liturgie des Bußsakramentes eine bedeutende Stellung zukommen, die bisher jedoch überhaupt nicht vorgesehen war. Der Schriftlesung im Bußsakrament einen Platz zuzuweisen, war deshalb eine Notwendigkeit. Natürlich muß die Form dem jeweiligen Ritus angepaßt sein: bei einer Einzelbeichte könnte der Priester einen Schrifttext vorlesen, darauf zu einer Meditation einladen, bei einer Gemeinschaftsfeier sind in einem Wortgottesdienst mehr Möglichkeiten gegeben; ein eigenes Lektionar soll Texte des Alten und Neuen Testaments dafür bereitstellen. Auch dem deutenden Wort der Homilie kommt ein besonderes Gewicht zu, wird dadurch ja die Möglichkeit erschlossen, die wesentlichen Aspekte von Sünde, Schuld, Umkehr, Erlösung und Berufung des Christen darzulegen, sowie auf die notwendigen Voraussetzungen und Konsequenzen des Bußsakramentes hinzuweisen.

Damit wären die wichtigsten Aspekte, die entsprechend den Weisungen des Konzils in der Erneuerung der Liturgie des Bußsakramentes ihren Ausdruck finden sollen, kurz gestreift. Es bleibt nur zu erwarten, daß aus der Erneuerung der Liturgie in Riten und Texten auch eine Erneuerung der Bußpraxis und Bußgesinnung erfolge.

Salzburg

Dr. Franz Nikolasch

WORÜBER SICH ANKLAGEN?

„Ich klage mich immer über das gleiche an“, werden wahrscheinlich 90 Prozent aller Befragten als hauptsächliches Argument gegen die Beichte vorbringen. Viele fügen hinzu: „Also, wozu eigentlich?“

Versuchen wir, dieser Schwierigkeit Schritt für Schritt nachzugehen.

SICH ÜBER DIE IMMER NEUEN TATEN, NICHT ABER ÜBER DIE IMMER GLEICHBLEIBENDEN SÜNDENWURZELN ANKLAGEN

Ob Christus den Leib oder die Seele heilt, immer leistet er „ganze Arbeit“. Wenn er zu dem Gelähmten spricht: „Deine Sünden sind dir vergeben“, so ist dies keine leichthin gesprochene Phrase. Er beweist so auf der Stelle, indem er es durch ein Wunder bezeugt, daß „der Menschensohn Macht hat auf Erden Sünden zu vergeben“ (Lk 5, 17–26). Der Gelähmte steht auf und geht. Aber die innere Heilung ist keine weniger wirkliche oder minder eindrucksvolle *Neuwerdung* als die äußere. Alles was in unserem vergangenen Leben falsch oder fehlerhaft war, weil gegen oder ohne Christus getan, dies alles verzeiht er gemäß seiner Verheißung und macht es wieder gut, indem er es in jene vollkommene Genugtuung einschließt, die er für uns alle auf Kalvaria geleistet hat.